

25.

B e r i c h t

der vierten Deputation der ersten Kammer

über die Petition beziehentlich Beschwerde des Stadtverordnetenkollegiums zu Zittau, die Auspfarrung der Gemeinden Alt- und Neu-Hörnitz aus der Parochie Zittau sowie den Erlaß eines Auspfarrungsgesetzes betreffend.

Eingegangen am 19. Dezember 1899.

Das Stadtverordnetenkollegium zu Zittau stellt in der den geehrten Kammermitgliedern gedruckt vorliegenden Petition beziehentlich Beschwerde an die Ständeversammlung das Ersuchen, sie wolle beschließen:

1. das Evangelisch-lutherische Landesconsistorium aufzufordern, die Auspfarrung der Gemeinden Alt- und Neu-Hörnitz aus der Parochie Zittau in Gemäßheit der von ihm selbst aufgestellten Auspfarrungsgrundsätze vom 5. Juli 1886 einzuleiten und durchzuführen, und zu diesem Behufe zunächst damit zu beginnen, die bei dieser Auspfarrung wirklich „Betheiligten“ über die Auspfarrung zu hören, sowie ferner:
2. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, in der nächsten Session des Landtags den Kammern den Entwurf eines Sächsischen Auspfarrungsgesetzes zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen.

Die Petition beziehentlich Beschwerde führt aus, daß im Jahre 1896 auf Wunsch und Betreiben des Landesconsistoriums die Verhandlungen wegen Auspfarrung der Gemeinden Alt- und Neu-Hörnitz aus der Parochie Zittau und Begründung einer selbstständigen Parochie Hörnitz eingeleitet worden seien. Diese Verhandlungen hätten dahin geführt, daß der Kirchenvorstand zu Zittau beschlossen habe, der neu zu begründenden Parochie Hörnitz aus dem Vermögen der Kirchengemeinde 20 000 *M* zuzuwenden und außerdem 25 Jahre lang eine jährliche Beihilfe von 1000 *M* zum Gehalte des anzustellenden Pfarrers zu gewähren, daß der Stadtrath zu Zittau diesem Beschlusse unter Vorbehalt der Genehmigung der Stadtverordneten beigetreten sei und daß auch die Gemeinderäthe von Alt- und Neu-Hörnitz sich auf dieser Grundlage mit der Auspfarrung der Gemeinden und der Bildung einer selbstständigen Kirchengemeinde einverstanden erklärt hätten. Als danach die Stadtverordneten zu Zittau über die Auspfarrung gehört worden seien, hätten dieselben auf Grund des Umstandes, daß die Stadtgemeinde Zittau durch die seitens des Kirchenvorstandes übernommenen Leistungen an die neuerrichtete Parochie überbürdet werde, der Auspfarrung widersprochen, sie seien aber mit diesem Widerspruche wiederholt abgewiesen worden und das Landesconsistorium habe für den 1. Juli dieses Jahres die Auspfarrung der Gemeinden Alt- und Neu-Hörnitz aus der Parochie Zittau und die Bildung einer neuen Parochie Hörnitz verfügt.

Im übrigen stellt sich das Stadtverordnetenkollegium auf den Standpunkt, daß ihm das Recht zustehe, nachzuprüfen, ob die Auspfarrungsangelegenheit ordnungsmäßig behandelt worden sei und bemängelt das eingeschlagene Verfahren namentlich in der Richtung, daß ein Antrag auf Auspfarrung von keiner Seite gestellt gewesen sei, auch ein kirchlicher Nothstand, der die Auspfarrung rechtfertige, nicht bestanden habe und daß die Gemeinden